

Lösung SchR Fall 7-2

A. Anspruch des B gegen U aus §§ 651, 437 Nr. 1, 439 BGB

B könnte gegen U einen Anspruch auf Nachbesserung des Schrankes aus §§ 651 S. 1, 437 Nr. 1, 439 I BGB haben.

I. Werklieferungsvertrag (§ 651 BGB)

Das setzt einen zwischen B und U bestehenden Werklieferungsvertrag iSv § 651 BGB voraus.

Exkurs:

Hat der Vertrag die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender *beweglicher* Sachen zum Gegenstand, finden grundsätzlich die kaufrechtlichen Regeln Anwendung.

Das Werkvertragsrecht beschränkt sich hauptsächlich auf solche Leistungen, die in reinen Reparaturarbeiten bestehen, die Herstellung unkörperlicher Werke zum Gegenstand haben (Gutachten, Bauplan) oder bei denen es um die Herstellung von Bauwerken geht.

Zu beachten ist, dass *einige Regeln* des Werkvertragsrechts nach § 651 S. 3 BGB *anwendbar* sind, wenn es sich um nicht vertretbare Sachen handelt (= Sachen, die nach Art, Maßen etc. Bestellerwünschen angepasst und deshalb individuelle Merkmale besitzen, nicht austauschbar und für den Unternehmer nur schwer anders absetzbar sind).

Nach dem Sachverhalt sollte U einen gewöhnlichen Standardschrank anfertigen. Es handelt sich hierbei um die Herstellung und Lieferung einer beweglichen Sache iSv § 651 BGB. Das Kaufrecht findet somit Anwendung.

II. Sachmangel iSv §434 BGB.

Daneben müsste die Sache auch mangelhaft sein. Ein Mangel liegt dann vor, wenn die Istbeschaffenheit von der Sollbeschaffenheit zum Nachteil des Bestellers abweicht. Der Schrank hat ein defektes Zwischenbrett. Fraglich ist aber, ob dieses Zwischenbrett ganz sein sollte, denn nur dann würde eine Abweichung von der Istbeschaffenheit und damit ein Mangel vorliegen. Die Bestimmung der Sollbeschaffenheit richtet sich nach § 434 BGB.

1.§ 434 I 1 BGB (Vereinbarung)

Eine Vereinbarung über die Beschaffenheit des Schrankes wurde nicht getroffen.

2.§ 434 I 2 Nr. 1 (vertraglich vorausgesetzte Verwendung)

B und U haben auch keinen bestimmten Verwendungszweck vereinbart. § 434 I 2 Nr. 1 BGB kommt deshalb hier nicht zur Anwendung.

3.§ 434 I 2 Nr. 2 BGB (objektive Bestimmung)

Es bleibt aber zu prüfen, ob sich der Schrank für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Schränken der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art des Schrankes erwarten kann.

(1) Gewöhnlicher Verwendungszweck

Ein Schrank, bei dem sich ein Zwischenbrett löst, eignet sich nicht zum Aufbewahren von Gegenständen. Der Schrank ist deshalb für eine gewöhnliche Verwendung nicht geeignet.

(2) Übliche Beschaffenheit

Auch die übliche Beschaffenheit ist nicht gegeben, da es bei den Schränken üblich ist, dass alle Zwischenbrette in Ordnung sind.

4. Ergebnis.

Die Sollbeschaffenheit eines Schrankes erfordert demnach ordnungsgemäße Zwischenbretter. Da das hier nicht der Fall ist, ist der Schrank mangelhaft iSv § 434 BGB.

III. Rechtsfolge

B hat deswegen ein Recht auf Nachbesserung gem. §§ 437 Nr. 1, 439 I BGB. Danach hat der Käufer – hier B – das Wahlrecht zwischen der Nachlieferung und der Nachbesserung.

Es ist dennoch zu beachten, dass das Wahlrecht nach § 439 III BGB eingeschränkt ist, wenn der Verkäufer – hier U – die Einrede der Unzumutbarkeit geltend machen kann. Im Fall ist davon auszugehen, dass es für U viel billiger ist, den Schrank zu reparieren, als einen neuen Schrank herzustellen. Für den B macht es keinen großen Unterschied, da die Brauchbarkeit des Schrankes durch die Nachbesserung nicht beeinträchtigt sein wird. Das Wahlrecht des B ist somit auf die Nachbesserung beschränkt, falls U sich auf die Unzumutbarkeit der Neuherstellung beruft.

Nacharbeit:

Zum Werklieferungsvertrag: *Medicus*, Schuldrecht Besonderer Teil, Rn. 386ff.